Textliche Festsetzungen **Teil B**

1.1 Art der baulichen Nutzung und Nutzungsbeschränkungen nach §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.4 BauNVO, §9 BauNVO und §16ff. BauNVO

Ausgewiesen werden Industriegebiete gemäß §9 BauNVO.
Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe (§9 BauNVO).
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Einschränkungen festgesetzt:
Im eingeschränkten Industriegebiet **Gle 01** und **Gle 02** sind Betriebe und Anlagen unzulässig, die in den Abstandsklassen I und II der Abstandsliste des Landes Sachsen-Anhalt (Abstände zwischen Industrie und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter den Aspekten des Immissionsschutzes (Abstandserlass) - Rd.Erl. des MU vom 26.August 1993) aufgeführt bzw. diesen im Emissionsniveau vergleichbar sind (siehe Anlage).
Bei der Ansiedlung geruchsemittierender Anlagen im B-Plangebiet ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG bzw. nach Baurecht eine Geruchsimmissionsprognose zu erstellen, bei welcher weitere geruchsemittierende Betriebe und Anlagen (wie Stallanlagen) mit zu berücksichtigen sind. Die Prüfung zur Genehmigungsfähigkeit der Kompostieranlage am vorgesehenen Standort erfolgt im anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren. Eine Sonderfallprüfung gemäß Ziffer 5 der Geruchsimmissions-Richtlinie kann nötig werden.
Der flächenbezogene Schallleistungspegel ist auf einen zulässigen Nachtgrenzwerte von 59 / 60 dB (A)/m² begrenzt. Zukünftige Ansiedlungen müssen die Einhaltung der zulässigen Schallemmissionen im Genehmigungsverfahren nachweisen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung und Nutzungsbeschränkungen nach §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.4 BauNVO, §9 BauNVO und §16ff. BauNVO

Die Industriegebiete werden mit einer Grundflächenzahl von 0,8 ausgewiesen und entsprechen damit den maximal zulässigen Obergrenzen nach §17 Abs.1 BauNVO. Die für das Plangebiet festgelegte Grundflächenzahl 0,8 bezieht sich auf die überbaubare Fläche.
Die maximale Höhe baulicher Anlagen (max.H) wird auf 10 m, bezogen auf die durchschnittliche Geländehöhe der Grundstückseinfahrt, vom Verkehrsraum festgesetzt. Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der maximalen Höhe baulicher Anlagen (max.H) um 6 m für technische Einrichtungen, untergeordnete Gebäudeteile und Aufschüttungen (Schüttgüter) zulässig. Einschränkungen für Baumaßnahmen im Bereich von Leitungsstreifen bzw. Schutzstreifen sind zu beachten (s. Punkt 1.4).

1.3 Bauweise und Beschränkungen nach §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.4 BauNVO, §9 BauNVO und §16ff. BauNVO

Es wird eine Baugrenze von 3,75 m Abstand zur Grundstücksgrenze, jedoch mindestens 5 m zu Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB) sowie 5 m zur Grundstücksgrenze im Nordosten angrenzend an den öffentlichen Verkehrsraum festgesetzt.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Einzelne Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt.
Die durch das Gebiet der 5. Änderung des B-Planes TH 1.2 verlaufenden Freileitungstrassen des Energieversorgungsunternehmens z.Zt. " enviaM" sind mit ihrem Schutzstreifen mit Leitungsrechten festgesetzt. Die 20kV-Trasse bedarf eines Schutzstreifens von ca.7,5 m beidseits, die 110kV-Trasse von 22 m beidseits. Innerhalb des Schutzstreifens ist mit möglichen Einschränkungen für Baumaßnahmen und Bepflanzungen zu rechnen. Die Abstände zu den Anlagen größer 1 kV (Mittel- und Hochspannungsanlagen) sind nach DIN VDE 0101 sowie 0210 (EN 50423 und EN 50341) einzuhalten. Bei Bauvorhaben, Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie beim Abstellen von Baumaschinen im Leitungsschutzstreifen, ist das Energieversorgungsunternehmen vorher zu beteiligen.
Die in dem Geltungsbereich der 5. Änderung des B-Planes TH 1.2 verlaufenden unterirdische Abwasserdruckleitung NW 300 ND 10 AZ-Rohr und NW250 ND 12,5 AZ-Rohr sind mit ihren Schutzstreifen von beidseits 7 m mit Leitungsrechten festgesetzt.
Im Nordosten des Geltungsbereiches, entlang des ehemaligen Kohlebahngleises, verläuft eine Fernwasserleitung DN 800 mit Fernmeldekabel, deren Trasse mit ihrem Schutzstreifen von beidseits 7 m mit Leitungsrechten belegt ist. Die Trassen bei Baumaßnahmen sowie bei Bepflanzungen zu beachten, zu sichern und zu schützen. Vor Baubeginn in diesen Bereichen ist eine Schachterlaubnis beim jeweiligen Betreiber einzuholen.
Die Zufahrt (Flurstücke 357,360,363,366,369 Flur 3) zum **Gle 02** ist als private Verkehrsfläche mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte für Dritte belegt. Die Sicherung erfolgt über Grunddienstbarkeiten. Alle ggf. betroffenen Versorgungsträger sind vor Beginn von Bauarbeiten rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen

1.5.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Erhalt bestehender Anpflanzungen

Folgende bestehende Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie Kraut- und Gräserbeständen sind zu erhalten:

E1 - Feldrain an der nordwestlichen Grenze der ehemaligen Kläranlage
E2 - Heckenbestände, die die Betriebsfläche der ehemaligen Kläranlage umgrenzen
E3 - Gehölzpflanzungen und Wiesenbestände zwischen Betriebsgelände ehem. Kläranlage, oeko-baustoffe GmbH und B183n
Wiesenfläche und Kirsch-Baumreihe (Prunus avium) entlang der nordöstlichen und östlichen Grenze der ehemaligen Kläranlage zwischen geplanter privater Zufahrtsstraße und zu erhaltenden Gehölzpflanzungen zwischen Betriebsgelände ehem. Kläranlage, oeko-baustoffe GmbH und B183n. Auf dieser Fläche ist jede Modellierung oder bauliche Einrichtung, welche eine Barriere für eine möglichen Amphibienwanderung darstellt, unzulässig.

E4 - Hecken, Gebüsche und Bäume am Weg im Nordosten, an der nordöstlichen Grenze der Betriebsfläche der Firma oeko-baustoffe GmbH

Diese Flächen sind gemäß §9 Abs.1 Nr.25b festgesetzt.

Beläge

Stellplatzanlagen, Lagerflächen und Wege ohne übergeordnete Erschließungsfunktion sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Davon ausgenommen sind Flächen, auf denen grundwassergefährdende Nutzungen stattfinden.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist, soweit eine Verschmutzung weitestgehend ausgeschlossen werden kann, vor Ort zu versickern bzw. soweit die vorflutfähige Reinheit gegeben ist, dem Waldteich zuzuführen.

Im gesamten Untersuchungsraum ist das Grundwasser vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen zu schützen. Bereiche an denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden bzw. entstehen können (Normalbetrieb und Störfall wie beispielsweise Brand) sind geeignete Maßnahmen wie Ölabscheider oder wasserdichter Abschluss zum Untergrund vorzusehen. Die angrenzend vorkommenden temporären Oberflächengewässer (Teich im Nordosten außerhalb des Planungsgebietes und Broedelgraben) sind als Lebensräume zu erhalten und vor Schadstoffeinträgen zu bewahren.

Amphibiendurchlass

Unter der geplanten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, private Verkehrsfläche für Anlieferung, ist in Höhe der Grünfläche (siehe Maßnahmennummer E 2 und E 3) ein Durchlass für Amphibien unter der Straße hindurch anzulegen. Der Durchlass hat einen Lichtraum von 100 cm Breite und 75 cm Höhe.

1.5.2. Kompensationsmaßnahmen

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmen-Nr. M1)

Die westlich des Baufeldes Gle 02 gelegenen Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind, außerhalb des Schutzstreifens von Leitungstrassen, mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen gemäß Artenliste 1 (Bäume) und 2 (Sträucher) zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Baumanteil liegt bei ca. 20 %. Die Bäume sind in gleichartigen Gruppen zu mindestens 3 - 5 Stück anzuordnen (Pflanzschema II).

Artenliste 1		**Artenliste 2**	
Carpinus betulus	Hainbuche	Acer campestre	Feld-Ahorn
Quercus petraea	Trauben-Eiche	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Quercus robur	Stiel-Eiche	Corylus avellana	Gemeine Hasel
Tilia cordata	Winter-Linde	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Prunus avium	Vogel-Kirsche	Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
		Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
		Prunus spinosa	Schlehe
		Rosa canina	Hunds-Rose
		Rosa multiflora	Vielblütige Rose
		Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
		Rosa rubiginosa	Wein-Rose
		Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Qualitäts- und Größenbindung: Hochstamm, Stammumfang in 1m Höhe 16/18 cm, 3xv		Qualitäts- und Größenbindung: verpflanzte Sträucher, 80-100cm Höhe, 2xv., Pflanzdichte 1Stk/m²	

Im Bereich oberirdischer Leitungstrassen und ihrer Schutzstreifen sind Gehölzpflanzungen über 6m Höhe unzulässig. Sofern in diesen Bereichen eine Pflanzbindung festgesetzt ist, sind in diesen Bereichen Gehölze der Artenliste 2 nach Pflanzschema III anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Im Bereich unterirdischer Leitungstrassen und ihrer Schutzstreifen sind Gehölzpflanzungen unzulässig. Sofern in diesen Bereichen eine Pflanzbindung festgesetzt ist, ist hier Landschaftsrasen zu erhalten oder neu anzulegen und zu erhalten (Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1, Regelaussaatmenge 10g/m²). Schnittgut ist abzufahren.

Grünflächen (Maßnahmen-Nr. M2)

Beidseits des öffentlichen 6,50m breiten Erschließungsweges (Flur 3, Flurstück 25/5), auf dessen Wegeflurstück, ist Landschaftsrasen (Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1) anzulegen und zu erhalten. Regelaussaatmenge 10g/m². Eine Mahd erfolgt nur im Bedarfsfalle im September/Oktober. Vorhandene Gehölzbestände innerhalb der Bankette des Wegeflurstückes sind zu erhalten.

Naturnahe Grünlandeinsaat (Maßnahmen-Nr. M3)

Anlage einer Kräuterwiese mit einer Mahd der Wiesenfläche aller zwei Jahre und Abtransport des Mahdgutes.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahmen-Nr. M4 - M5)

Im Baufeld Gle 01 sind angrenzend an die private Verkehrsfläche (Zufahrt zu Gle 02) sowie entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und im Süden angrenzend an das planfestgestellte Verkehrsgrün der B183n OU Sandersdorf Gehölze gemäß Artenliste 2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzschema I).

EXTERNE KOMPENSATION innerhalb TH 1.2, Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahmen-Nr. M6)

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes TH 1.2, außerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung sind auf der Gemarkung Thalheim, Flur 3, Flurstücke 21/2, 23/2, 328, 327, 16/2, 11/7, 25/2 und 17/1 sowie Flur 2 Flurstück 69/41 folgende Maßnahmen für die Kompensation des Eingriffes durch die Betriebsflächenverschiebung der oeko-baustoffe GmbH festgesetzt:

Fl.3, 21/2 1.397 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 23/2 3.117 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 328 811 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 327 1.295 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 16/2 1.549 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 11/7 2.776 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 25/2 888 m² sind mit Gehölzen gemäß Artenliste 1 und 2 und Pflanzschema II zu bepflanzen. Diese sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Fl.3, 17/1 253 m² des bestehenden Grasbestandes sind durch Nachsaat des Kräuteranteiles der Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1 aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege beinhaltet die Rodung aufkommender Gehölze, eine Mahd der Wiesenfläche aller zwei Jahre und Abtransport des Mahdgutes.

Fl.2, 69/41 6.206 m² des bestehenden Grasbestandes außerhalb des §30 Biotopes und dessen Schutzpflanzung (bestehende Fläche mit Pflanzbindung) sind durch Nachsaat des Kräuteranteiles der Regelsaatgutmischung RSM 7.2.2 oder RSM 8 Variante 1 aufzuwerten und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege beinhaltet die Rodung aufkommender Gehölze, eine Mahd der Wiesenfläche aller zwei Jahre und Abtransport des Mahdgutes.

Im Bereich oberirdischer Leitungstrassen und ihrer Schutzstreifen sind Gehölzpflanzungen über 6m Höhe unzulässig. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind in diesen Bereichen Gehölze der Artenliste 2 nach Pflanzschema III anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies betrifft Teile der Grundstücke auf der Gemarkung Thalheim, Flur 3, Flurstück 21/2, 23/2, 16/2, 11/7 sowie 25/2.

1.6 Sonstige Hinweise

1.6.1. Hinweis auf Bodendenkmalschutz

Für alle Vorhaben, die mit Erd- und Schachtarbeiten verbunden sind, gilt der Denkmalschutz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist 14 Tage vorher dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege Halle sowie dem Kreis Bitterfeld mitzuteilen. Auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird ausdrücklich verwiesen. Nach §9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert am 13.04.1994, sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, um wissenschaftliche Untersuchungen durch das Landesamt zu ermöglichen.

1.6.2. Hinweis Brand- und Katastrophenschutz

Eine Löschwasserversorgung ist gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes für das Industriegebiet bei Annahme einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung mit einer entsprechenden Löschwassermenge von 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden durch die im Plan festgesetzte Löschwasserbereitstellungsanlage abgesichert.

1.6.3. Hinweis Baustellenverordnung

Für Bauvorhaben, die errichtet, geändert oder abgebrochen werden, gilt die Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998. Demnach hat der Bauherr für Baustellen, auf denen mehrere Arbeitgeber tätig werden, bereits in der Planungsphase einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen. Bauvorhaben, deren Umfang voraussichtlich 500 Personentage überschreiten, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dessau nach Anhang I der BaustellV spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle anzukündigen."

1.6.4. Wasserrechtliche Erlaubnis Niederschlagswasser

Für die Versickerung von gefasstem Niederschlagswasser über Rigolen, Sickerschächte o.ä. sowie für die Einleitung in oberirdische Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Antragsunterlagen sind beim Landkreis Bitterfeld als untere Wasserbehörde einzureichen.

1.6.5. Grenzeinrichtungen

Es wird bei vorhandenen Grenzeinrichtungen im Plangebiet auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S 716) verwiesen, wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

1.6.6. Grundwassermessstellen

Grundwassermessstellen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei zu dichter Näherung durch die Bauarbeiten sind die Grundwassermessstellen durch entsprechende Schutzeinrichtungen (Bauzäune) temporär zu sichern.

1.7 Im Industriegebiet sind auf der Grundlage des § 1 Abs.5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten unzulässig.
Ausnahmsweise zulässig sind die nachfolgend aufgeführten Nutzungen:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 200 m². Dabei darf innerhalb eines zusammenhängenden Standortbereichs - mit mehreren Anbietern mit jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche- eine Verkaufsfläche von insgesamt 800 m² nicht überschritten werden.

- Einzelhandelsbetriebe, deren Sortimente gemäß der nachfolgend aufgeführten "Bitterfeld-Wolfener Liste" zu mindestens 90% als nicht-zentren- und nahversorgungsrelevant einzustufen sind. Der Anteil der zentren- und nahversorgungs-relevanten Sortimente darf 10% der Gesamtverkaufsfläche und je Einzelsortiment 200 m² nicht überschreiten.

- Verkaufseinrichtungen von Gewerbe- und Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, wenn ein Betrieb eine im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausübt und die Verkaufsfläche gegenüber der Betriebsfläche untergeordnet ist. Untergeordnet ist eine Verkaufsfläche dann, wenn sie nicht mehr als 10 % der gesamten Geschossfläche eines Betriebes einnimmt. Dabei sind maximal 200 m² Verkaufsfläche in nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warensortimenten gemäß "Bitterfeld-Wolfener Liste" zulässig.

Bitterfeld-Wolfener Liste:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 47.11), Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)
Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
Zeitungen, Zeitschriften	Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)
Apotheken	Apotheken (WZ-Nr. 47.73)
Blumen	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)
Zentrenrelevante Sortimente:	
zoologischer Bedarf, lebende Tiere	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ- Nr. 47.76.29 ohne Heimtiernahrung)
medizinische und orthopädische Artikel	medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)
Bücher, Papier, Schreibwaren/ Büroorganisation	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (aus WZ-Nr. 47.62.2), Bücher (WZ-Nr. 47.61.0)
Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3), Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Bekleidung (WZ-Nr. 47.71), Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltwaren	Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43) Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgem (WZ-Nr. 47.63.0) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41), Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42), elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse - ohne Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)
Foto, Optik	Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (WZ-Nr. 47.51), Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9), keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2), Heimtextilien ohne Teppiche (aus WZ-Nr. 47.53)
Musikalienhandel	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
Uhren, Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
Spielwaren, Bastelbedarf, Sportartikel	Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65), Sportartikel ohne Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)
Fahrräder und Zubehör	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1)

Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

Quelle: Sortimentenliste 2009 des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts Bitterfeld-Wolfen, Stadtratsbeschluss 249-2009 vom 11.11.2009

Regelschnitt

Angaben in m

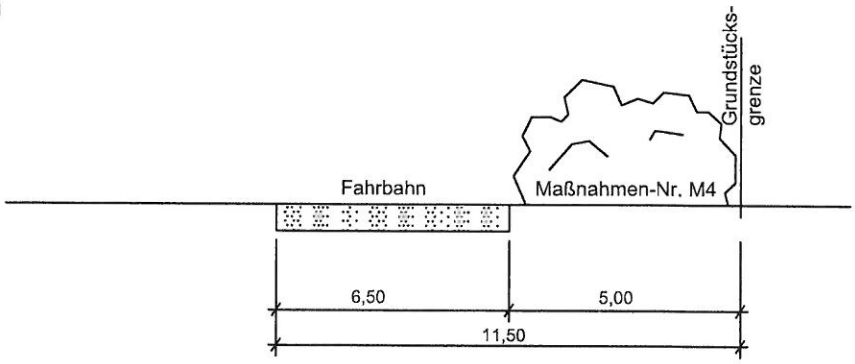

Pflanzschemata

Angaben in m

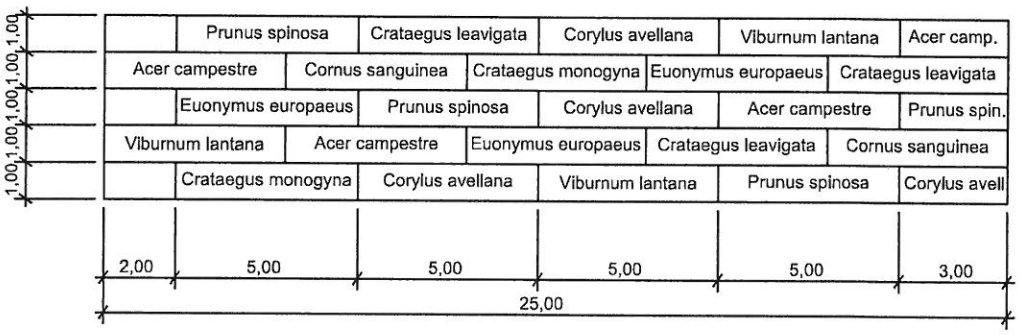

Pflanzschema I

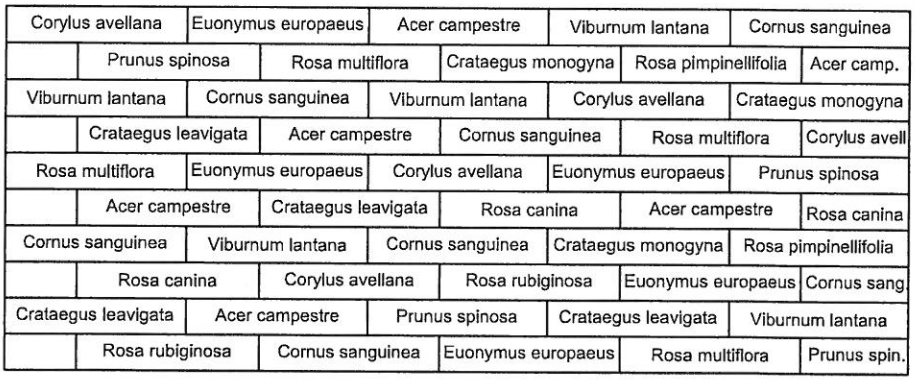

Baum nach Artenliste 1 in Gruppen zu 3 oder 5 Stück:
Carpinus betulus
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Prunus avium

Pflanzschema II

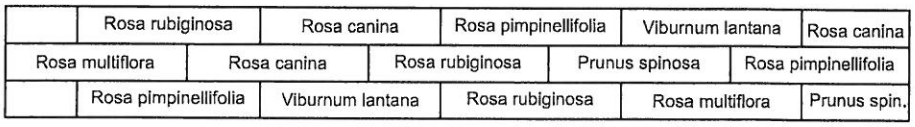

Pflanzschema III